

Ehrenordnung der Verbandsgemeinde Speicher

Präambel

Die in dieser Ehrenordnung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils mit ein.

§ 1

Alters-, Hochzeits- sowie Ordens- und Priesterjubiläen

1. Die Verbandsgemeinde Speicher nimmt an Altersjubiläen ihrer Einwohner teil. Es wird ab dem 90. Lebensjahr und anschließend alle 5 Jahre persönlich durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Beigeordneten, gratuliert. Anlässlich der Gratulation wird ein Geschenk im Wert von 50,00 € überreicht.
2. Die Verbandsgemeinde Speicher nimmt an Hochzeitsjubiläen ihrer Einwohner teil. Es wird ab der Goldenen Hochzeit persönlich durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Beigeordneten, gratuliert. Anlässlich der Gratulation wird ein Geschenk überreicht
 - a) bei der Goldenen Hochzeit im Wert von 50,00 €
 - b) bei der Diamantenen-, der Eisernen- oder der Gnadenhochzeit ein Geschenk im Wert von 75,00 €.
3. Die Verbandsgemeinde Speicher nimmt an Ordens- und Priesterjubiläen von Ordensleuten und Priestern, die im Bereich der Verbandsgemeinde Speicher wirken oder gewirkt haben oder aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Speicher stammen, teil.
Der Bürgermeister entscheidet im jeweiligen Fall, in welcher Form die Gratulation erfolgt. Die Höhe des Wertes des Geschenkes wird von Fall zu Fall vom Bürgermeister festgelegt.

§ 2

Ehrung verstorbener Amts- und Mandatsträger

1. Aktive Bürgermeister, Beigeordnete und Mitglieder des Verbandsgemeinderates werden beim Ableben durch eine Kranzspende und durch einen Nachruf in der Wochenzeitung „Et Bletchen - Zwischen Kyll und Römermauer“ und im Trierischen Volksfreund geehrt.
2. Ehemalige Bürgermeister werden beim Ableben durch eine Kranzspende und durch einen Nachruf in der Wochenzeitung „Et Bletchen - Zwischen Kyll und Römermauer“ und im Trierischen Volksfreund geehrt.
3. Ehemalige Beigeordnete und Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die mindestens 2 volle Wahlperioden ihr Amt bekleidet bzw. dem Verbandsgemeinderat angehört haben, werden beim Ableben durch eine Kranzspende und durch einen Nachruf in der Wochenzeitung „Et Bletchen - Zwischen Kyll und Römermauer“ geehrt.

4. Der Nachruf wird vom Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Beigeordneten, unterzeichnet.

§ 3

Ehrung verstorbener Bediensteter

1. Aktive Bedienstete oder frühere Bedienstete, die im unmittelbaren Anschluss an ihr Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis bei der Verbandsgemeinde Speicher aus Altersgründen in den Ruhestand getreten bzw. dienst- oder erwerbsunfähig wurden, werden beim Ableben durch eine Kranzspende und durch einen Nachruf in der Wochenzeitung „Et Bletchen - Zwischen Kyll und Römermauer“ und im Trierischen Volksfreund geehrt.
2. Der Nachruf wird vom Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Beigeordneten, unterzeichnet. Dem Personalrat ist Gelegenheit zu geben, den Nachruf mit zu unterzeichnen.

§ 4

Ehrung verstorbener Feuerwehrleute

1. Aktive Feuerwehrleute werden beim Ableben durch eine Kranzspende und durch einen Nachruf in der Wochenzeitung „Et Bletchen - Zwischen Kyll und Römermauer“ geehrt.
2. Frühere Feuerwehrleute, die mindestens 15 Jahre lang aktives Mitglied waren und bis zum Erreichen der Altersgrenze nach dem LBKG der Feuerwehr angehört haben, werden beim Ableben durch eine Kranzspende geehrt.
3. Frühere Wehrleiter, Wehrführer sowie deren Stellvertreter, die mindestens 10 Jahre lang das Ehrenamt bekleidet haben und bis zum Erreichen der Altersgrenze nach dem LBKG der Feuerwehr angehört haben, werden beim Ableben durch eine Kranzspende und durch einen Nachruf in der Wochenzeitung „Et Bletchen - Zwischen Kyll und Römermauer“ geehrt.
4. Beim Ableben von Feuerwehrleuten ist dem örtlichen Wehrführer bzw. seinem Stellvertreter die Gelegenheit zu geben, den Nachruf mit zu unterzeichnen.
5. Beim Ableben des Wehrleiters oder seines Stellvertreters ist dem stellvertretenden Wehrleiter bzw. dem Wehrleiter Gelegenheit zu geben, den Nachruf mit zu unterzeichnen.
6. Auf der Schleife des Trauerkranzes wird neben der Verbandsgemeinde Speicher der Name der örtlichen Feuerwehr mit aufgeführt.

§ 5 Allgemeines

1. Die Kosten der Nachrufe und Kranzspenden werden von der Verbandsgemeinde Speicher getragen.
2. Die Kosten für eine Kranzspende sollen maximal 120,00 € betragen.
3. Der Kranz ist mit einer Schleife in den Bundesfarben Schwarz-Rot-Gold zu versehen.
4. Das Format der Nachrufe in den Zeitungen soll in der Regel nicht größer sein als 90 x 90 mm.
5. Von einer Ehrung ist abzusehen, wenn dies dem Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht. Ist der Verstorbene wegen erheblicher Verfehlungen einer Ehrung nicht würdig, so unterbleibt diese.
6. Der Bürgermeister, im Verhinderungsfall der vertretende Beigeordnete, kann in besonders begründeten Fällen von dieser Ehrenordnung abweichen und Sonderregelungen treffen.
7. Die Beigeordneten, Fraktionssprecher, Orts- bzw. Stadtbürgermeister und Wehrführer werden gebeten, die Verbandsgemeindeverwaltung Speicher vom jeweiligen Todesfall zu unterrichten.

§ 6 Anwendung durch die verbandsangehörigen Gemeinden

1. Den verbandsangehörigen Gemeinden wird empfohlen, diese Ehrenordnung analog anzuwenden.
2. Bei verstorbenen Personen, die sowohl auf Ebene der Verbandsgemeinde als auch im Bereich der verbandsangehörigen Gemeinden tätig waren, sollen im Einzelfall gemeinsame Ehrungen vereinbart werden. Hierbei sind auch Absprachen über die Kostenteilung zu treffen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Verbandsgemeinde Speicher vom 01.01.1994 außer Kraft.